

punkt fällt besonders die Tätigkeit in Schrifttum und Presse unter den Hilfsdienst. Seelsorge und Unterricht werden häufig schon als behördliche Tätigkeit unter den Hilfsdienst fallen. Die Tätigkeit der Geschäftsführer bei Berufsvereinen, Verbänden von Arbeitgebern und -nehmern, desgleichen bei Arbeitersekretariaten ist, wie bei den Reichstagsverhandlungen ausdrücklich festgestellt wurde, Hilfsdienst. Als solcher ist auch die Tätigkeit der Rechtsanwälte anzusehen.

III.

Die Durchführung der Dienstpflicht.

1. Organisatorische Maßnahmen zur Durchführung der Dienstpflicht. Feststellung der kriegswirtschaftlichen Bedeutung der Betriebe.

Das deutsche Wirtschaftsleben hat sich nach einer raschen Anpassung an die Bedürfnisse der Kriegswirtschaft trotz aller Hemmnisse des Krieges kräftig entwickelt. Manche Wirtschaftszweige sind allerdings infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse, durch den Mangel an Rohstoffen oder den Wegfall der Absatzmöglichkeit kaum mehr lebensfähig und werden nur im Interesse ihrer Kontinuität fortgeführt.

Organisatorische Maßnahmen

Die Durchführung der Dienstpflicht erfordert eine weitere Aenderung unseres Wirtschaftslebens, eine noch vollkommenere Einstellung auf die Bedürfnisse der Kriegführung und Volksversorgung. Die deutsche Volkswirtschaft muß zu einer einheitlichen, nur vom Kriegszweck geleiteten Organisation ausgebaut werden. Dies ist nur möglich unter Hintansetzung der Interessen der Wirtschaftszweige, die im Rahmen der Kriegswirtschaft ohne besondere Bedeutung sind. Wie sich diese Umgestaltung eines erheblichen Teils unserer Volkswirtschaft abspielen soll, ist im Gesetz nicht geregelt. Diese Frage eignet sich ihrer Vielgestaltigkeit wegen nicht zur gesetzgeberischen Lösung.